JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Mendig

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Aktenzeichen:	1.15-901-11 G 302	**Auskunft erteilt:**	Frau Gellert		
Zimmer-Nr.:	516	**Telefon:**	0261/108-403	**Datum:**	30.05.2022
Telefax:	0261/1088403	**E-Mail:**	Birgit.Gellert@kvmyk.de		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2022

Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 31.03.2022, hier eingegangen am 04.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Stadtrat Mendig in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat vom 10.03.2022 bis 23.03.2022 öffentlich ausgelegen.
Der einzige Vorschlag aus den Reihen der Bürgerschaft wurde im Haushaltsplan einstimmig berücksichtigt.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2022 lässt einen erneut hohen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.097.760 EUR (Vorjahr: 1.054.820EUR) erwarten. Dabei stehen erheblich gestiegenen Erträgen von 16.705.820 EUR (Vorjahr: 14.845.990 EUR) ebenfalls gestiegene Aufwendungen von 17.803.580 EUR (Vorjahr: 15.900.810 EUR) gegenüber.
Der Jahresfehlbetrag bleibt im Saldo etwa auf dem Vorjahreshoch.

Die deutliche Steigerung der Erträge beruht im Wesentlichen auf hohen Steuermehreinnahmen, Personalkostenerstattungen im KiTa-Bereich, Eintrittsgeldern und Erlösen aus Grundstücken im Neubaugebiet Verlängerung Eichenweg. Leider stehen diesen Erträgen auch deutlich erhöhte Aufwendungen im rein konsumtiven Bereich gegenüber. Besonders die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Zuwendungen und Umlagen und der Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich und Personalkosten belasten das Ergebnis sehr negativ.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Die bestehenden hohen Fehlbeträge können nicht erwirtschaftet werden, so dass erneut das noch vorhandene Eigenkapital drastisch reduziert werden muss.
Erst in den kommenden Jahren könnte eine Reduzierung der Fehlbeträge – wenn auch auf unverändert sehr hohem Niveau – erfolgen. Hierzu sind jedoch weiterhin sehr deutliche Konsolidierungsanstrengungen in allen Bereich erforderlich.

Ein merklicher Schritt zu Konsolidierungsmaßnahmen stellt hierbei die einstimmig gefasste Erhöhung der Gewerbesteuer auf 400 % dar, die einen Mehrertrag von rd. 250.000 EUR bewirkt. Inwieweit diese jedoch mit Blick auf die Ankündigungen zum neuen kommunalen Finanzausgleich des Landes ab 2023 ausreicht, bleibt zunächst bis zur Beschlussfassung über das Gesetz abzuwarten.

Die Stadt Mendig nimmt aktiv am Kommunalen Entschuldungsfond (KEF-RLP) teil, erreicht jedoch das Konsolidierungsziel seit Jahren nicht, sondern baut auch weiterhin deutliche Liquiditätskredite auf.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von 306.020 EUR (Vorjahr: 98.980 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von – 1.792.930 EUR (Vorjahr: – 2.123.780 EUR) führen im Finanzhaushalt zu einem erheblichen Fehlbetrag (F 34) von – 1.486.910 EUR (Finanzmittelfehlbetrag Vorjahr: 2.024.800 EUR).

Unverändert drastisch und rasend schnell schmilzt das noch vorhandene Eigenkapital auf ein höchst bedenkliches Tief. In 2019 belief sich das Eigenkapital noch auf rd. 5,07 Mio EUR und halbiert sich fast in 2022 auf rd. 2,6 Mio EUR. Bereits in 2025 ist es (auf der 2019er-Basis) mit 608.867,67 EUR auf nur noch 11 % nahezu vollständig aufgebraucht! **Diese unmittelbar und real drohende bilanzielle Überschuldung der Stadt Mendig ist unbedingt zu vermeiden und erzwingt unabweisbar eine absolut vorbehaltlose Überprüfung sämtlicher möglichen Einnahmepositionen und kritische Beurteilung sämtlicher Ausgaben (insbesondere der freiwilligen Leistungen).**

➔ **Umso deutlicher sind ALLE Einnahmen deutlich zu steigern und ALLE Ausgaben auf das allernotwendigste zurückzuführen!**

Der vorgelegte Investitionsplan für 2022 beinhaltet neben den unabweisbaren Ausgaben für den Bereich Kindertagesstätten (z. B. RLT-Anlagen), insbesondere auch die Fortführung bereits begonnener und hoch bezuschusster Projekte (z. B. Dorferneuerung/Städtebauförderung, P+R Parkplatz mit Buswendeschleife, Herstellung von Erschließungsanlagen im begonnen Neubaugebiet, Straßenausbau und Überquerungshilfe, Breitbandausbau).

Jedoch sind auch noch nicht begonnene Projekte (z. B. Stahlkonstruktionen Maibauaufsteller, Errichtung weiterer E-Ladesäulen, Errichtung Wohnmobilstellplatz) und weitere Planungen (z. B. Planung weiterer Baugebiete, Umgestaltung Markplatz, Planung Gestaltung Brauergasse, Planung Erweiterung Betriebsgebäude) beinhaltet, die jeweils vor Freigabe der kreditfinanzierten Haushaltsmittel unbedingt nochmals auf die absolute Unabweisbarkeit zu prüfen sind. Dabei ist der Maßstab der rechtlichen Unabweisbarkeit der Prüfung zugrunde zu legen.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen 2022 belaufen sich auf insgesamt 6.325.150 EUR.
Unter Berücksichtigung von Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, Grabnutzungsentgelten Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt 4.532.220 EUR verbleibt ein erneuter und erheblicher Kreditbedarf von 1.792.930 EUR.

Dabei bleibt besonders zu beachten, dass vorgesehene Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert sein muss.

Als ein Indiz für die dauernde Leistungsfähigkeit kann dabei die nach Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO zu ermittelnde sog. „freie Finanzspitze" herangezogen werden. Seit mehreren Jahren weist die Stadt Mendig eine

erhebliche negative „freie Finanzspitze" aus. Diese beträgt lt. dem v. g. Muster allein für 2022 den Negativbetrag von 552.560 EUR.

Die mittelfristige Finanzplanung weist erhebliche Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie weiterhin erheblich negative „freie Finanzspitzen" für die kommenden Jahre aus.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Mendig und insbesondere der Verabschiedung eines wiederum unausgeglichenen Haushaltes im Haushaltsjahr 2022 muss deren dauernde Leistungsfähigkeit verneint werden.
Aus diesem Grund ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu§ 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.
Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar" vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit" gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt
Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt
Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten vollständig zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung
Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist auch der Haushalt 2022 der Stadt Mendig damit in der Planung erneut nicht ausgeglichen.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 20.075.516,65 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **21.562.426,65 EUR**. Dies bedeutet gegenüber dem vorigen Haushaltjahr 2021 eine Steigerung auf das 1,2 fache!

Investitionskredite
Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 6.325.150 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.532.220 EUR gegenüber. Die verbleibenden 1.792.930 EUR sind entsprechend der Veranschlagung in voller Höhe durch die Aufnahme eines Investitionskredits auf dem sonstigen Kreditmarkt zu finanzieren. Der Kreditbedarf beläuft sich für 2022 also auf geplant insgesamt 1.792.930 EUR.
Mit Blick auf die fortgesetzt höchst negative Entwicklung behalten wir uns die Möglichkeit einer Einzelkredit-Genehmigung für zukünftige Investitionen ausdrücklich vor!

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr 2022 planmäßig in Höhe von 858.580 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 16.133.712,20 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 17.068.062,20 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite)
Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Tilgung der Investitionskredite nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, steigen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde weiter an. Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Verbandsgemeinde wachsen damit auf voraussichtlich 4.494.364,45 EUR zum 31.12.2022 an.

Es zeigt sich weiterhin, dass die Stadt Mendig deutlich über ihre finanziellen Verhältnisse wirtschaftet und bereits zur Sicherung des allgemeinen konsumtiven Haushaltsbereichs auf Fremdfinanzierungen angewiesen ist.

Die Stadt Mendig nimmt am Kommunalen Entschuldungsfond (KEF) teil. Leider sind durch den stetigen Anstieg u. a. der Liquiditätskredite die eigentlichen Ziele des KEF unterlaufen – wie bei vielen anderen KEF-Gemeinden auch - wenngleich der Nachweis über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen pflichtgemäß geführt wird.

5. Stellenplan

Bei der Ausführung des Stellenplanes sind die tarifrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bezüglich der Personalbesetzung in den Kindertagesstätten ist grundsätzlich auf die seitens der Heimaufsicht und dem Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel zu achten.
Die personellen Mehrungen im Bereich des Lava-Dome werden den tatsächlichen Besucherströmen angepasst und spiegeln sich auch in den entsprechenden Mehreinnahmen (Eintrittsgelder) wieder.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Haushaltsausgleich und Eigenkapitalreichweite
Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist. Bei Ausweis dieses Postens liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Einem Verstoß gegen § 93 Absatz 6 GemO muss rechtzeitig vorgebeugt werden und er stellt einen Beanstandungsgrund dar.
Die enge Beachtung der mittlerweile sehr geringen Reichweite ist unerlässlich.
Leider sind die bisherigen Konsolidierungsansätze erheblich zu zaghaft und werden durch kostenintensive Projekte – die zum Teil nicht in der Entscheidungshoheit der Stadt liegen – konterkariert.

Die Stadt Mendig ist daher weiterhin dringlich gehalten, nach Abschluss der begonnenen notwendigen Maßnahmen restriktiv zu wirtschaften und deutliche Verbesserungen im Bereich der laufenden Erträge und Aufwendungen zu erreichen, um den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.
Ein Abwarten auf eine mögliche Teilschulden-Übernahme der Liquiditätskredite durch ein avisiertes Landesgesetz löst die grundsätzlichen und strukturellen Finanzprobleme der Stadt Mendig nicht.

Kredite
Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Mendig in Höhe von

1.792.930 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

➔ **Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

➔ **Die Ausweitung bestehender freiwilliger Ausgaben oder gar die Neugestaltung ist nicht zulässig. Vielmehr ist die Stadt Mendig aufgrund der Finanzlage gehalten, freiwillige Leistungen zu hinterfragen und möglichst zu reduzieren.**

➔ **Der Stadt Mendig droht die bilanzielle Überschuldung und ohne starke zusätzliche Anstrengungen zur Ausgabenminimierung und Einnahmenmaximierung nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Pflichtaufgaben nachzukommen. Daher sind alle Einnahmepotentiale – einschließlich der Realsteuerhebesätze – zu prüfen und möglichst anzupassen.**

➔ **Die städtischen Gremien sind gehalten, im Rahmen eines strikten Konsolidierungsprogrammes ihren gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Etathoheit und Steuerung der Finanzsituation nachzukommen um die Stadt Mendig wieder in eine gesetzlich zulässige Finanzlage zu steuern und so die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Die Konsolidierungsbestrebungen und -überlegungen sind hier vor Erstellung der weiteren Haushaltsplanungen der kommenden Jahre schriftlich darzulegen.**

Anmerkung:

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 nicht erreicht. Dieses stellt einen Rechtsverstoß dar, der grundsätzlich zu beanstanden wäre.

Nichts desto trotz ist es die Aufgabe der Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Stadt Mendig muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerfGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht die Stadt auch in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dabei kommt u. a. der Erhebung der kommunalen Hebesätze eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Stadt hat für 2022 zumindest die Gewerbesteuerhebesätze auf 400 % erhöht.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bedingt neben einer aufgabenrechten Finanzausstattung durch das Land bei einer hohen Liquiditätsverschuldung der Stadt, dass die Kommunalaufsicht nicht akzeptieren soll, „dass die Realsteuerhebesätze weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen liegen". Insbesondere sei zu bedenken, „dass sich die Realsteuerhebesätze der Stadt nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze".

➔ **Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach der bevorstehenden Neuberechnung des Kommunalen Finanzausgleichs mit einer erheblichen Erhöhung der Nivellierungssätze zu rechnen sein wird.**

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Blick auf das aktuell gültige Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 02.11.2021 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften trotz erheblicher Zweifel nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Wegen des bestehenden Verstoßes gegen das gesetzliche Ausgleichsgebot werden daher von der Aufsichtsbehörde auch weiterhin erhebliche Bedenken wegen Rechtsverletzung festgestellt. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind fortgesetzt alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt und zur Minderung der Unterdeckung im Finanzhaushalt vorbehaltlos auszuschöpfen. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsanstrengungen für die kommenden Haushaltsjahre deutlich auszuweiten und zu verstärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert